



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Bernadette Burt

Aktenzeichen : 332.101

Vorlage Nr. : GR 428/2019

Datum : 21.02.2019

Verteiler : BM, FV, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : Synopse zur Satzung der Stadtkapelle,  
Satzung zur Änderung der Satzung der  
Stadtkapelle

Thema:

Satzung zur Änderung der Satzung der  
Stadtkapelle

- öffentlich -

**Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 12.03.2019**

Die Änderungssatzung zur Satzung der Stadtkapelle der Stadt Furtwangen im Schwarzwald vom 09.01.1982 in der Fassung vom 26.06.2001 wird in der beiliegenden Fassung genehmigt.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Die Satzung wurde gemeinsam mit der Stadtkapelle überarbeitet und besprochen.

Die Stadtkapelle stellte 2018 den Antrag auf einen Zuschuss für neue Uniformen. Der Zuschuss wurde seitens des Gemeinderates genehmigt. Gleichzeitig wurde im Gemeinderat beschlossen, dass die Satzung für die Stadtkapelle generell überarbeitet werden sollte. Die Regelung bezüglich der Bezuschussung von Kleidung sollte dabei gestrichen werden.

In der Satzung neuer Fassung weisen wir auf die vorgenommenen Änderungen im Jugendbereich und bei den Ehrungen hin (vgl.§ 5 ff). Änderungen im Bereich des Datenschutzes werden im Anschluss erfasst (vgl.§ 8), Formalitäten im Bereich der Wahlen (vgl.§ 14) und der Schriftführung (vgl.§ 15) aktualisiert und die Mitglieder des Verwaltungsrates (vgl.§ 16) ergänzt. Dazu gab es aktuelle geringfügige Anpassungen in den Abläufen im Verwaltungsrat und den aktuellen Handhabungen.

Hinsichtlich der Dirigentenwahl wurden die neuen Wahlvorschriften (vgl.§ 24) angepasst. Ebenso wurde der Ablauf der Genehmigung von Dienstfahrten neu erfasst. Somit entstand ab § 26 eine neue Umverteilung der Paragraphen.

Insbesondere wird in der Folge in § 29 auf die dokumentierte Haftung der Stadt Furtwangen bei gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren hingewiesen. Dabei ist die Stadtkapelle als Einrichtung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald (vgl.§ 1) ebenso im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung, insbesondere bei Proben und offiziellen Auftritten, sowie nach zuvor abgestimmten und genehmigten Veranstaltungen durch die Stadt Furtwangen mitversichert.

Kein Versicherungsschutz besteht für darüber hinaus gehende rein private Aktivitäten der Stadtkapelle, wie z.B. private Weihnachtsfeiern.

Eine Dienstreisekaskoversicherung und eine pauschale Gruppenversicherung sind im Gesamtversicherungspaket der Stadtverwaltung, den darin enthaltenen Vorgaben entsprechend, ebenfalls inbegriffen. (vgl.§ 26)

## **Stand der Vorberatungen**

Die Satzung der Stadtkapelle wurde am 20.10.1961 beschlossen und in den Gemeinderatssitzungen am 14.01.1967, am 28.03.1972, am 09.01.1982 und am 26.06.2001 geändert.

## **Kosten und Finanzierung**

./.